



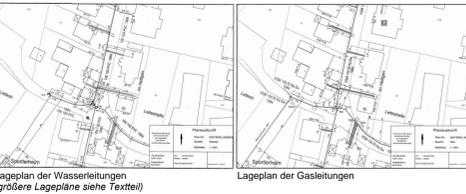
HINWEISE

- Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelufende, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmäler, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
Bei Bodeneingriffen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmäler im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichenhain 15449 Overath, Tel. 02206/92020, Fax: 02206/920322, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmäler für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Umgang mit vorhandenen Hausanschlüssen bei Abrissarbeiten**
Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassermetanzschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Die Maßnahmen sind frühzeitig mit der Rhein-Sieg Netz GmbH abzustimmen (Bachstraße 3, 53721 Siegburg, Tel. 02241/69921-0).
- Kampfmittel**
Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pflanzgründungen, Verarbeiten und vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefenordnung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.
- Überschwemmungsgebiet der Sieg**
Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Köln). Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für Teile des Plangebietes Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Quilwasser) gerechnet werden. Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WRHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen.
Hochwasserschutzziel des BMV:
http://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVB/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzziel.pdf?blob=publicationFile&v=2
Gemäß § 5 (2) WRHG sind potenziell von Hochwasser Betroffene verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere durch eine ans Hochwasser angepasste Grundstücksnutzung.
§ 5 (2) WRHG:
Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
Weitere Information dazu:
Hochwasseranfall - Bauvorsorge in Hochwassergefährdeten Gebieten MURL NRW 1999
www.urwv.nrw.de/wasser/hochwasserschutz/
Hochwasserschutzziel - Plänen und Bauen von Gebäuden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten BMV 2000
www.umvb.de/Anlagen/original/1063476/Hochwasserschutzziel-Stand-2008.pdf
Was Sie über vorsorgenden Hochwasserschutz wissen sollten. Umweltbundesamt 2006
www.umwelt.de/publikationen/tpdf/3019.pdf
Land Unter - Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser GDV
www.gdv.de/Downloads/Homepage/Flyer_Hochwasser_neu.pdf
- Entsorgung von Bodenmaterial**
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswegewe des abzuführenden Bodenmaterials sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
- Oberboden**
Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsstellen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18 915 zu beachten.
- Einbau von Recyclingstoffen**
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- Fluglärm**
Beding durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzunehmende passive Schutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rolllädenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.
- Energieversorgung**
Die Ver- und Entsorgung ist über bestehende Trassen gesichert. Grundnetze der Versorgungsunternehmen sind vorhanden und können ausgebaut werden. Das ausgewiesene Baugelände wird mit Erdgas versorgt.
- Umgang mit Regenwasser**
Das Niederschlagswasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Die abwassertechnische Erschließung ist vorhanden.
- Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien**
Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Zudem ist die Möglichkeit zu prüfen, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden.
- Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
Bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.
- Umweltbericht**
Bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich.
- Lagebezugssystem**
Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.
- Einsichtnahme Unterlagen**
Die angeführten Gesetz, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Der Bebauungsplan enthält in seiner derzeit wirksamen Fassung folgende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, die weiterhin für den Geltungsbereich der 11. Änderung ihre Gültigkeit behalten:
- Das Bebauungsplangebiet ist im Plan parzellenscharf abgegrenzt.
 - Die Gebäude sind mit der Front oder mit einer Gebäudeecke nach Maßgabe der nachrichtlich angelegten zeichnerischen Darstellung auf der Baulinie zu errichten.
 - Die Traufhöhe darf bei eingeschossiger Bebauung höchstens 3,50 m und bei zweigeschossiger Bebauung höchstens 5,00 m über umliegender und vor Gebäuden vorhandener Geländeoberfläche betragen. Bei Hanglage sind diese Maße hangseitig anzunehmen. Bei eingeschossiger Bebauung werden zusätzlich Drempl bis zu 0,60 m gestattet.
 - Der Bau von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen gestattet. Vor jeder Garage muss ein Einstellplatz für Personenkraftwagen von mindestens 5,50 m Länge verbleiben. Soweit keine Garagen gebaut werden, ist auf jedem Wohngrundstück je Wohneinheit ein Einstellplatz anzurichten. Für Läden ist je angefangene 20,00 qm Verkaufsfäche mindestens ein Einstellplatz nachzuweisen. Eine Abkennung aus dieser Verpflichtung ist durch eine Kostenübernahme der im Gemeindegebiet befindlichen Einstellplätze aufgrund gesondert zu treffender vertraglicher Vereinbarungen möglich.
 - Die das Plangebiet kreuzende Mittelspannungsleitung ist im Zuge der Wegebaumaßnahmen zu verkleben.
 - Der Plan sieht als Dachform Flachdächer sowie Walml- und Satteldächer ohne straßenseitige Dachausbauten mit einer Dachneigung bis zu 45° in harter Bedachung vor.
 - Ergänzung: Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind auch Pachtflächen zulässig.**
 - Grundstückseinfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.
 - Mülltonnenplätze müssen gegen Einsicht von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgegrenzt sein.
 - Die bestehenden rechtsgültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durchführungsplan Nr. 2, genehmigt mit Verfügung des RP vom 23.10.1999, Az. 34 IV - 30 - 921 - 1067/99) werden für das Teilgebiet, bestehend aus den Flurstücken Gemarkung Albniedrig, Flur 1, Nr. 1530, 1531, 1532, 1533 und 1534 mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Allner“ rechtswirksam, soweit sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr. 3 widersprechen.
 - Ausnahmen und Befreiungen: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan können von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Laubhausen zugelassen werden, wenn die angestrebte städtebauliche Ordnung und die festgesetzte Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis: Die kursiv gesetzten Festsetzungen treffen auf den Geltungsbereich der 11. Änderung nicht zu. Festsetzungen zu Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenzahl und Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie zur Gebäudehöhe auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind in der Planzeichnung enthalten.



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planninhalts (Planzeichenverordnung 1999 - PlanZV 99)

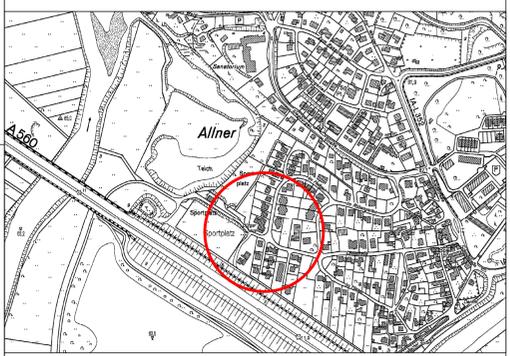
- WA** Allgemeines Wohngebiet (WA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO Maß der baulichen Nutzung, Bauweise II max. 2 Vollgeschosse (0,7) Geschossflächenzahl 0,7 o offene Bauweise
- Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- St** Flächen für Stellplätze der Kindertagesstätte § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Zusätzliche Stellplätze sind auch außerhalb dieser Umgrünung auf der Fläche für den Gemeinbedarf zulässig.
- P** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (öffentliche Parkplätze)
- Grüne Flächen** Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - überbaubare Flächen
- Grüne Flächen** Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - nicht überbaubare Flächen
- Grüne Flächen** Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - nicht überbaubare Flächen (für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Offene Verkehrsfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Sonstige Planzeichen

- Gebäude des Bürgerhauses (Abriss geplant) (nachrichtliche Darstellung)
- Grundriss der geplanten Kindertagesstätte (nachrichtliche Darstellung)
- Bestandsvermessung (nachrichtliche Darstellung)

Zeichen der Kartengrundlage

- 1 Gebäude und Hausnummer
- Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte
- 11 Flurstücksnr.
- Im Heiligen Straßenbezeichnung



Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich
Darstellung der Grundlage der DGKs mit Genehmigung des Katasteramtes der Rhein-Sieg-Kreises, Kontroll-Nr. SU-200909

<p>RECHTSGRUNDLAGEN (Stand 14.01.2016)</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1722) Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1549) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planninhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2786), zuletzt geändert durch Art. 124 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2786), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 35 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Verordnung über den sachlichen Teil der großräumigen Einzeleinheit zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) vom 11.07.2013 (GV.NRW. S. 420) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Landesflächennutzungsplan (LFNP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185) Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StWVG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1029), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.05.2015 (GV.NRW. S. 312) Landesdenkmalschutzgesetz (LDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2007 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Art. 466 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Landesplanungsgesetz (LPNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV.NRW. S. 838) Landesdenkmalschutzgesetz (LDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2007 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133) Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.05.2015 (GV.NRW. S. 838) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 122 des VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1988 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) Rundfunktas des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstiger für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandsverordnung) vom 06.09.2007 (MBl. NRW. S. 659) Rundfunktas des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie über die Anordnung von Einzelhandelsbetrieben, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelsbetriebe) vom 22.09.2008 (MBl. NRW. S. 2311) Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 17.11.2009 (GV.NRW. S. 862), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24.11.2014 (GV.NRW. S. 847) Feuerungsvorschrift (FeuVO) vom 11.03.2008 (GV.NRW. S. 338), geändert durch 1. und 2. VO vom 20.11.2012 (GV.NRW. S. 816) Genehmigungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW. S. 866/GV.NRW. NN 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 436) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 20.11.2015 (GV.NRW. S. 739) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW. S. 666) <p>Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Bauleitplanes anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.</p>	<p>GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT Es wird bestätigt, dass die Darstellung mit allen notwendigen Angaben (Grenzlinien und die Festlegung der räumlichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Hennef, den Der Bürgermeister</p>	<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan - Vorprojekt gem. § 13 i.V.m. § 13 (1) BauGB wurde am 04.03.2016 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan - Vorprojekt wurde gem. § 13 i.V.m. § 13 (1) BauGB vom 07.03.2016 bis 21.03.2016 der Öffentlichkeit vorgelegt.</p> <p>Hennef, den 27.09.2016 Der Bürgermeister</p>	<p>ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan - Vorprojekt gem. § 13 i.V.m. § 13 (1) BauGB wurde am 04.03.2016 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan - Vorprojekt wurde gem. § 13 i.V.m. § 13 (1) BauGB vom 07.03.2016 bis 21.03.2016 der Öffentlichkeit vorgelegt.</p> <p>Hennef, den Der Bürgermeister</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textlichen Festsetzungen hat gem. § 13 i.V.m. § 13 (2) BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 11.07.2016 bis 19.08.2016 öffentlich ausliegen. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gem. § 13 i.V.m. § 13 (2) BauGB am 01.07.2016 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gem. § 13 i.V.m. § 13 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.07.2016 Gegenüber zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den 27.09.2016 Der Bürgermeister</p>	<p>ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 13 i.V.m. § 13 (2) BauGB mit der Begründung in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gem. § 13 i.V.m. § 13 (2) BauGB am 01.07.2016 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gem. § 13 i.V.m. § 13 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.07.2016 Gegenüber zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den Der Bürgermeister</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSSE Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am 26.09.2016 die Bebauungspläne gem. § 13 i.V.m. § 13 (1) BauGB sowie § 10 des BauGB beschlossen:</p> <p>Hennef, den 27.09.2016 Der Bürgermeister</p>	<p>INKRAFTTRETEN Die Satzungsbeschlüsse des Bebauungsplans wurde am gem. § 13 i.V.m. § 13 (1) BauGB mit dieser Bekanntmachung mit der Begründung in Kraft.</p> <p>Hennef, den Der Bürgermeister</p>
	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der zuständige Fachausschuss hat am 24.02.2016 gem. § 13a i.V.m. § 13 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 04.03.2016 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den 27.09.2016 Der Bürgermeister</p>	<p>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 24.02.2016 gem. § 13a i.V.m. § 13 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 04.03.2016 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den 27.09.2016 Der Bürgermeister</p>	<p>ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am gem. § 13a i.V.m. § 13 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den Der Bürgermeister</p>	<p>ÄNDERUNGEN DEM STELLUNGNAHMEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am gem. § 13a i.V.m. § 13 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den Der Bürgermeister</p>	<p>AUSFERTIGUNG Die Überarbeitung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplans mit dem Willen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) ist am abgeschlossen. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans werden beendet.</p> <p>Hennef, den 28.09.2016 Der Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist der Öffentlichkeit zugänglich. Dieser Plan dient dem öffentlichen Nutzen und den darauf verzichtenden Verbleiben im Übrigen.</p> <p>Hennef, den Der Bürgermeister</p>	

Bebauungsplan Nr. 02.2
Hennef (Sieg) - Allner Dorf
11. Änderung

Rechtsplan

Stand: 01.09.2016
Maßstab: 1:500
Bearbeitung: 01.09.2016

PLANZEICHNUNG MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ANLAGE 1: Begründung

PLANUNGSBÜRO DITTRICH
Bachstraße 1
53773 Hennef/Sieg
Telefon: 02683/9880-0
Telefax: 02683/9880-1
www.pd-dittrich.de
info@pd-dittrich.de